



STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemeinnützige Frauenverein Klingnau ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist hilfsbedürftige Personen sowie gemeinnützige Institutionen zu unterstützen.

Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Gemeinnützigen Frauenvereins (AGF) und unterstützt dessen Bestrebungen.

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mit der Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher an der Generalversammlung festgelegt wird, kann jede in der Region wohnhafte Person Vereinsmitglied werden. Austritte erfolgen durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres an die Präsidentin.

Art. 4 Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Art. 6 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Art. 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Kontrollstelle (alle 4 Jahre)
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget (Festsetzung des Jahresbeitrages)
- c) Statutenänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Mitgliederanträge, die der Präsidentin mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich unterbreitet werden

Art. 8 Schriftliche Jahresversammlung

Abs. 1 Grundsatz

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss Statuten).

Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig. Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Couvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Jahresversammlung.

Abs. 2 Auszählung der Stimmen

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum.

Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeugin für die Auszählung fungiert eine der Revisorinnen. Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden

Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Kassierin. Für Postcheck-, Bank- und allgemeinen Zahlungsverkehr haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vertretung des Vereins aussen
- b) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- c) Vertretung und Kontaktpflege zu anderen gleichartigen Organisationen
- d) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- g) Einsetzen von Delegierten im Aargauischen Gemeinnützigen Frauenverein
- h) Führen der Vereinsbuchhaltung

Art. 10 Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die durchgeführte Kontrolle und Antrag auf Entlastung. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 11 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Vermögenszinsen, den Zuwendungen (Gaben und Spenden von Dritten oder anderen Einnahmen z.B. Betrieb einer Brockenstube, Weihnachtsmarkt usw.) bestritten. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 12 Entschädigung Vorstand

Die Ausübung einer Vorstandsfunktion wird wie folgt entschädigt:

- a) Präsidentin: Fr. 500.--/Jahr
- b) Alle übrigen Vorstandsfunktionen: Fr. 300.--/Jahr

Art. 13 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 15 Statutenänderungen

Bei der Einberufung der Generalversammlung mit Statutenänderungen, sind die beantragten Änderungen der Einladung beizulegen. Bei der Abstimmung gilt das einfache Mehr.

Art. 16 Gleichstellung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 17 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 12. März 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 17. März 2021.

Die Präsidentin:



Helen Colombo

Die Aktuarin:



Ursula Angeli

Klingnau, im März 2026